

wts

AUSGABE 04/2025

TAX WEEKLY



BMF: Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen im Steuerbereich sowie der Abkommensverhandlungen am 01.01.2025

Mit [BMF-Schreiben vom 20.01.2025](#) wurde eine aktuelle Übersicht über den derzeitigen Stand (01.01.2025) der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen sowie der Abkommensverhandlungen veröffentlicht.

BFH: Ansatz und Teilwert von Pensionsrückstellungen für beitragsorientierte Leistungszusagen ohne garantierter Mindestversorgung

Im Beschluss vom 04.09.2024 ([XI R 25/21](#)) hatte der BFH über den Ansatz und die Bewertung von Pensionsrückstellungen für beitragsorientierte Leistungszusagen ohne garantierter Mindestversorgung zu entscheiden.

Im Streitfall erteilte die Klägerin, eine GmbH, zwischen 2009 und 2012 den beiden Geschäftsführern sowie weiteren leitenden Angestellten Versorgungszusagen. Nach den in diesen Vereinbarungen als "beitragsorientierte Leistungszusage mit Rückdeckungslebensversicherung und nachgelagerter Verrentung zum Zeitpunkt des Versorgungsbeginns" bezeichneten Versorgungszusagen hatte die Klägerin einen festgelegten Einmalbeitrag für die jeweiligen Mitarbeiter an die Rückdeckungslebensversicherung entrichtet. Es war in den Vereinbarungen vorgesehen, einmal jährlich die Zusage zu prüfen und gegebenenfalls zu erhöhen. Eine Verpflichtung zu einer solchen Anpassung, die in den Streitjahren laufend erfolgte, bestand jedoch nicht.

Die an die Rückdeckungslebensversicherung geleisteten Beiträge wurden als Anlagebetrag dem jeweiligen Versicherungsschein entsprechend in Anlagefonds investiert. Die Versicherungsleistung bestand in einer lebenslang zu zahlenden Rente oder einer einmaligen Kapitalauszahlung. Die Höhe der Rente bzw. der Kapitalauszahlung sollte sich aus dem Fondswert bei Eintritt des Versorgungsfalls ergeben.

Zu den Bilanzstichtagen der Jahre 2011 und 2012 aktivierte die Klägerin die Ansprüche aus den Rückdeckungslebensversicherungen mit den von der Rückdeckungslebensversicherung mitgeteilten Werten. In gleicher Höhe bildete sie für die Versorgungsverpflichtungen eine Pensionsrückstellung. Nach einer bei der Klägerin durchgeföhrten Außenprüfung, die die Streitjahre 2011 und 2012 umfasste, vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass Pensionsrückstellungen nicht anzusetzen seien. Eine Pensionsrückstellung dürfe nur gebildet werden, wenn und soweit der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf eine laufende oder einmalige Pensionsleistung habe. Im Streitfall sei zwar ein Rechtsanspruch dem Grunde nach gegeben. Es fehle jedoch an einem Rechtsanspruch der Höhe nach. Das Finanzgericht gab der Klage teilweise statt. Die Pensionsrückstellung sei jedoch in einer geringeren Höhe anzusetzen, als dies von der Klägerin geltend gemacht werde.

Nunmehr hat der BFH im Revisionsverfahren die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt und der Auffassung des dem Verfahren beigetretenen BMF widersprochen, wonach Zusagen, die sich ihrer Höhe nach allein an der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Wertpapiere orientieren keinen für die Bildung von Pensionsverpflichtungen nach § 6a EStG notwendigen Versorgungszweck aufweisen würden, sondern lediglich der Vermögensbildung dienten. Zu Recht habe das Finanzgericht entschieden, dass für beitragsorientierte Leistungszusagen wie diese, die die Klägerin im Streitfall erteilt hat, Pensionsrückstellungen nach § 6a Abs. 1 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG zu bilden und zu den jeweiligen Bilanzstichtagen nach Maßgabe des § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG zu bewerten seien.

Ein für die Bildung von Pensionsrückstellungen dem Grunde nach notwendiger Rechtsanspruch auf eine einmalige oder laufende Pensionsleistung i.S.v. § 6a Abs. 1 Nr. 1 EStG bestehe auch bei wertpapiergebundenen Pensionsverpflichtungen der vorliegenden Art ohne garantierte (Mindest-)Versorgung, wenn und soweit der Umfang dieser Verpflichtungen unter der gemäß § 158 BGB aufschiebenden Bedingung stehe, dass sich – wie im Streitfall vorliegend – die Höhe der zugesagten Leistungen nach dem bis zum Versorgungsbeginn ungewissen Wert der Fondsanteile bzw. Rückdeckungslebensversicherung richte. Entgegen der Auffassung des BMF dienten auch solche Zusagen dem Versorgungszweck des Pensionsberechtigten i.S.v. § 6a Abs. 1 Nr. 1 EStG und nicht der bloßen Vermögensbildung. Allein schon die im Streitfall vorgenommene Absicherung von biometrischen Risiken der Pensionsberechtigten stehe einer bloßen Vermögensbildung entgegen.

Zutreffend habe das Finanzgericht auch erkannt, dass die Regelung des § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG, wonach für eine Pensionsverpflichtung nur dann eine Pensionsrückstellung gebildet werden könne, wenn die Pensionszusage keine Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsehen würde, dem Ansatz einer Pensionsrückstellung dem Grunde nach im Streitfall nicht entgegenstehe. Denn die in § 6a Abs. 1 Nr. 2 Fall 1 EStG geregelte "Gewinnabhängigkeit" der Pensionsleistungen beziehe sich allein auf gewinnabhängige Bezüge, also nur auf zukünftige Tantiemen und Boni des Arbeitgebers, während eine Gewinnabhängigkeit anderer externer Quellen, speziell von Wertpapieren wie Fondsanteilen nicht von der Regelung erfasst sei.

Hinsichtlich der Bewertung der Pensionsrückstellungen sei das Finanzgericht zu Recht davon ausgegangen, dass – entgegen der von der Klägerin vertretenen Auffassung – die Rückstellungen nicht abweichend von § 6a Abs. 3 EStG mit dem jeweils aktuellen Wert der Fondsanteile bzw. dem Deckungskapital der in diese investierte Rückdeckungslebensversicherung zum jeweiligen Bilanzstichtag zu bewerten seien, sondern nach Maßgabe des § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG. Mithin seien die Pensionsrückstellungen in einer geringeren Höhe anzusetzen, als dies von der Klägerin noch mit der Revision geltend gemacht werde. Denn die Regelung des § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG bestimme die Ermittlung des sogenannten Anschaffungsbarwerts der Zusage. Dieser ergebe sich aus der Differenz zwischen dem Barwert der versprochenen Pensionsleistungen und dem sogenannten Prämienbarwert, das heißt, dem Barwert der betragsmäßig gleich bleibenden Jahresbeträge, der die künftigen und am jeweiligen Bilanzstichtag noch nicht erdienten Ansprüche, den sogenannten Future-Service, repräsentiere.

BFH: Forderungsverzicht eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft gegen Besserungsschein

Im Urteil vom 19.11.2024 ([VIII R 8/22](#)) hatte der BFH zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt der Verlust aus einem auflösend bedingten Forderungsverzicht und Forderungsausfall eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft gegen Besserungsschein in einem sog. Altfall zu berücksichtigen ist. Dies sind Fallgestaltungen, bei denen eine relevante Beteiligung i.S.d. § 17 EStG vor dem 01.08.2019 veräußert wird oder im Zuge einer Auflösung „untergeht“ (vgl. § 17 Abs. 2, 4 EStG), und Fälle von Gesellschafterdarlehen, auf die verzichtet wird oder die ausfallen, wenn das Wahlrecht in § 52 Abs. 25a Satz 2 EStG, rückwirkend die Neuregelung des § 17 Abs. 2a EStG in Anspruch zu nehmen, nicht ausgeübt wird.

Im Streitfall verzichtete ein Gesellschafter (Kläger) einer GmbH, an der er nach § 17 EStG wesentlich beteiligt und zugleich Geschäftsführer war, auf alle Ansprüche aus den Darlehensverträgen vom Januar beziehungsweise Februar 2009 mit Ausnahme der bereits aufgelaufenen Zinsen. Der Kläger erklärte den Verzicht unter der auflösenden Bedingung, dass die GmbH wirtschaftlich und

finanziell in der Lage sei, sämtliche Darlehen in vollständiger Höhe aus einem Bilanzgewinn oder einem Liquidationsüberschuss zurückzuzahlen ("Besserungsschein"). Für den Fall, dass die auflösende Bedingung eintreten sollte, verpflichtete sich der Kläger, der GmbH von ihr zurückerhaltene Beträge unverzüglich durch Einzahlung als Einlage in die freie Rücklage wieder zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2013 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet.

In seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2009 machte der Kläger den Verlust aus dem Darlehensverzicht bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte die Geltendmachung der Werbungskosten nicht an, sondern vertrat demgegenüber die Auffassung, dass der Darlehensverzicht in voller Höhe eine verdeckte Einlage darstelle. In der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht einigten sich die Beteiligten im Wege der tatsächlichen Verständigung darauf, dass der Darlehensrückzahlungsanspruch zum Zeitpunkt des Verzichts in 2009 noch zu 34 % werthaltig gewesen sei. Des Weiteren kam das Finanzgericht insoweit in Übereinstimmung mit dem Finanzamt zum Ergebnis, dass der Verlust des nicht werthaltigen Teils zu keinen Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geführt habe, sondern als negative Einkunft gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 EStG der im Streitjahr geltenden Fassung zu behandeln sei. In Höhe des werthaltigen Teils liege im Verzichtszeitpunkt hingegen eine verdeckte Einlage vor. In der Revision machte das Finanzamt geltend, dass der Verlust aus dem auflösend bedingten Verzicht nicht im Streitjahr berücksichtigt werden könne, sondern erst wenn feststehe, dass die auflösende Bedingung nicht mehr eintreten werde.

Nunmehr hat der BFH in Übereinstimmung mit der Vorinstanz und entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass der Verlust aus einem auflösend bedingten Forderungsverzicht bereits im Zeitpunkt des Verzichts zu berücksichtigen sei und nicht erst, wenn feststehe, dass die auflösende Bedingung nicht mehr eintrete. Der Besserungsvorbehalt ändere nichts daran, dass die Forderung, auf die verzichtet wird, im Zeitpunkt des Verzichts entfällt.

Zudem führe der Forderungsverzicht mit dem im Verzichtszeitpunkt noch werthaltigen Teil der Forderung zu einer verdeckten Einlage (§ 20 Abs. 2 Satz 2 EStG), aus der aber im Rahmen des § 20 EStG kein Kapitalertrag („Einlagegewinn, -verlust“) entstehen könne, weil gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 EStG dem werthaltigen Teil die Anschaffungskosten des Gesellschafters in gleicher Höhe gegenüberzustellen seien.

Der im Verzichtszeitpunkt nicht mehr werthaltige Teil des Darlehens führe gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 EStG zu einem sog. Abtretungsverlust. Die Vermutung der Einkünftezielungsabsicht gelte unabhängig davon, ob die sich ergebenden negativen Einkünfte aus Kapitalvermögen (hier aus dem Verzicht auf den nicht mehr werthaltigen Teil der Darlehensforderung) in einem zweiten Schritt gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 i.V.m. § 52 Abs. 33b EStG aus dem gesonderten Tarif ausgeschlossen werden. Bei der Prüfung, ob die im Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer anzunehmende Vermutung der Einkünftezielungsabsicht im Einzelfall widerlegt ist, sei eine Gesamtbetrachtung von Gesellschafterdarlehen und Gesellschafterbeteiligung vorzunehmen.

Die Regelung des § 20 Abs. 8 Satz 1 EStG, wonach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Abs. 2 EStG nur Anwendung finde, soweit die betreffenden Einkünfte unter anderem nicht zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehörten, stehe der Berücksichtigung des Verlusts nicht entgegen. § 20 Abs. 2 EStG werde danach von § 17 EStG nur verdrängt, wenn und soweit sich der Verlust im zu beurteilenden Zeitraum bei der Ermittlung der Einkünfte aus § 17 EStG ausgewirkt habe. Dies setze insbesondere voraus, dass die Tatbestände des § 20 Abs. 2 EStG und des § 17 Abs. 4 EStG im selben

Veranlagungszeitraum verwirklicht würden. Bei Anwendung dieser Grundsätze wirke sich der Verlust des Klägers aus dem Verzicht auf den nicht mehr werthaltigen Teil der Forderung im Streitjahr mangels Veräußerung der Beteiligung an der GmbH oder deren Auflösung nicht bei § 17 EStG aus, mit der Folge, dass § 20 Abs. 2 EStG im Streitfall anwendbar sei.

BFH: Ableitung des gemeinen Werts von Kapitalgesellschaftsanteilen aus Verkäufen; Keine Berücksichtigung eines Holdingabschlags

Der BFH hat mit Urteil vom 25.09.2024 ([II R 49/22](#)) entschieden, dass bei der Bewertung eines nicht börsennotierten Anteils an einer Kapitalgesellschaft für Zwecke der Schenkungsteuer ein pauschaler Holdingabschlag nicht abgezogen werden kann.

Im Streitfall schenkte der Vater seinen Kindern Anteile an der Klägerin, einer Familienholding-Gesellschaft. Den Wert der Anteile für Zwecke der Schenkungsteuer ermittelte die Klägerin dadurch, dass sie als Grundlage über 60 Verkäufe anderer Geschäftsanteile aus einem Zeitraum von 12 Monaten vor der Schenkung heranzog. Die Verkäufe hatten überwiegend zwischen (entfernter verwandten) Familienangehörigen stattgefunden. Die Kaufpreise richteten sich nach dem durch die Steuerabteilung der Klägerin ermittelten Substanzwert ("Net Asset Value") des Unternehmens. Davon wurde ein pauschaler Abschlag von 20 % vorgenommen. Das Finanzamt erkannte zwar die Wertermittlung nach dem Substanzwertverfahren an, ließ aber den Holding-Abschlag nicht zum Abzug zu. Das Finanzgericht sah das anders.

Der BFH gab in der Revision dem Finanzamt Recht und beließ es bei der Bewertung mit dem Substanzwert ohne Holdingabschlag. Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts konnte der Wert der geschenkten Anteile nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten abgeleitet werden, da die Preisbildung nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr – Stichwort "Freier Markt" – stattgefunden hatte. Danach war der durch die Steuerabteilung der Klägerin ermittelte Substanzwert anzusetzen. Zudem konnte entgegen der Auffassung des Finanzgerichts der Holding-Abschlag nicht angesetzt werden. Dieser wurde im Streitfall rein empirisch und deshalb zu pauschal durch die Klägerin ermittelt. Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH müssen zur Ermittlung des gemeinen Werts vorgenommene Abschläge objektiv und konkret auf das jeweilige Bewertungsobjekt angesetzt werden. Im Streitfall bezog sich der Abschlag nicht auf die jeweils verkauften Anteile, sondern blieb pauschal in Höhe von 20 % über einen langen Zeitraum unverändert. Zudem sollte er nach Darstellung der Klägerin hauptsächlich die Tatsache abbilden, dass Holding-Anteile aufgrund ihrer internen Beschränkungen schwerer zu verkaufen seien als andere Gesellschaftsanteile. Dabei handelt es sich aber um "persönliche Verhältnisse", die nach § 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 BewG bei der Bewertung für Zwecke der Schenkungsteuer nicht berücksichtigt werden dürfen.

In einem weiteren Urteil vom 25.09.2024 ([II R 15/21](#)) hat der II. Senat des BFH entschieden, dass der Wert von Anteilen an einer nicht börsennotierten Kapitalgesellschaft nicht nach § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG auf den Substanzwert begrenzt ist, wenn eine Ableitung des (niedrigeren) gemeinen Werts aus Verkäufen unter fremden Dritten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG möglich ist. Zur Ableitung des gemeinen Werts aus Verkäufen zwischen fremden Dritten nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG können aber solche Verkäufe nicht herangezogen werden, bei denen über Jahre hinweg regelmäßig derselbe Preis zugrunde gelegt wird. Denn ein solcher Ansatz zeigt, dass die Beteiligten den Preis gerade nicht unter den Bedingungen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs nach den marktwirtschaftlichen Grundsätzen von Angebot und

Nachfrage unter Heranziehung objektiver Wertmaßstäbe, zu denen vor allem das Gesamtvermögen und die Ertragsaussichten gehören, gebildet haben. Dies gilt auch, wenn ein Preis regelmäßig gleichbleibend angesetzt wird, der sich als ein Vielfaches des Nominalwerts darstellt.

Alle am 30.01.2025 und 06.02.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>II R 14/23</u>	30.10.2024	Ableitung des Anteilswerts einer Kapitalgesellschaft aus Verkäufen zwischen fremden Dritten
<u>II R 15/21</u>	25.09.2024	Ableitung des Anteilswerts einer Kapitalgesellschaft aus Verkäufen zwischen fremden Dritten
<u>II R 49/22</u>	25.09.2024	Ableitung des gemeinen Werts von Kapitalgesellschaftsanteilen aus Verkäufen; Berücksichtigung eines Holdingabschlags
<u>III R 11/23</u>	17.10.2024	Zuständigkeit der Familienkasse Zentraler Kindergeldservice
<u>IV R 24/22</u>	12.12.2024	Auswirkungen einer rechtsträgerübergreifenden Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG auf die Ermittlung des Kapitalkontos nach § 15a EStG bei der übernehmenden Personengesellschaft
<u>IV R 26/22</u>	21.11.2024	Gewerbesteuerrechtliche Behandlung der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils, der (teilweise) mit einer atypischen Unterbeteiligung belastet ist
<u>IV R 1/22</u>	10.10.2024	Steuerfreier Sanierungsertrag nach § 3a EStG und § 7b GewStG - Antragstellung nach § 52 Abs. 4a Satz 3 EStG i.d.F. des UStAusfVerm/StRÄndG und § 36 Abs. 2c Satz 3 GewStG i.d.F. des UStAusfVerm/StRÄndG als rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO
<u>VIII R 8/22</u>	19.11.2024	Forderungsverzicht eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft gegen Besserungsschein
<u>VIII R 7/23</u>	22.10.2024	Entgelt für die drittütige Verpfändung eines Bankguthabens und die Einräumung eines Abrufdarlehens
<u>X R 1/23</u>	27.11.2024	Änderung der Gewinnermittlungsart
<u>XI R 25/21</u>	04.09.2024	Ansatz und Teilwert von Pensionsrückstellungen für beitragsorientierte Leistungszusagen ohne garantierte Mindestversorgung
<u>IV R 25/22</u>	27.11.2024	Postbeförderungsdauer bei normaler Briefpost; anteiliger Betriebsausgabenabzug nach § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG für Verwaltungs- und Konzernabschlusskosten einer Holding
<u>VI R 1/23</u>	21.11.2024	Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio sind keine außergewöhnlichen Belastungen
<u>VI R 7/22</u>	24.10.2024	Fahrtkosten eines (nicht erwerbstätigen) Teilzeitstudierenden zwischen seiner Wohnung und seinem Studienort

Alle am 30.01.2025 und 06.02.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>IV R 2/22</u>	10.10.2024	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 10.10.2024 IV R 1/22 - Steuerfreier Sanierungsertrag nach § 3a EStG und § 7b GewStG - Antragstellung nach § 52 Abs. 4a Satz 3 EStG i.d.F. des UStAusfVerm/StRÄndG und § 36 Abs. 2c Satz 3 Ge-wStG i.d.F. des UStAusfVerm/StRÄndG als rückwirkendes Er-eignis im Sinne von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO
<u>IX B 71/24</u>	22.01.2025	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fehlern des Ge-richts
<u>VIII B 123/23</u>	22.01.2025	Wiederholungsgefahr für eine Fortsetzungsfeststellungsklage im Zusammenhang mit einem Freistellungsbescheinigungsver-fahren
<u>VIII B 124/23</u>	22.01.2025	Zur Auslegung und Umdeutung eines gegenstandslos gewor-denen Freistellungsbescheinigungsantrags
<u>X B 89/24</u>	17.01.2025	Irrtum eines Prozessbevollmächtigten über die Rechtsfolgen fehlender Revisionszulassung
<u>X B 72/23</u>	14.01.2025	Amtsermittlung bei Streit über die Haushaltsgemeinschaft
<u>IX B 3/22</u>	31.05.2022	Keine grundsätzliche Bedeutung wegen fehlender Entschei-dung des BFH
<u>VIII B 110/23</u>	16.01.2025	Verletzung rechtlichen Gehörs im Zusammenhang mit der Ein-holung einer Auskunft zur Vorbereitung der mündlichen Ver-handlung
<u>VIII B 121/23 (AdV)</u>	01.10.2024	Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses für einen AdV-Antrag im vor-läufigen Insolvenzverfahren
<u>X B 23/24</u>	16.01.2025	Vorläufigkeitsvermerk wegen noch unklarer Beurteilung der Einkunftszielungsabsicht

Alle bis zum 07.02.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>III C 3 - S 7329/00014/007/005</u>	03.02.2025	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2025
<u>III C 3 - S 7329/19/10001 :006</u>	03.02.2025	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, Gesamtübersicht für das Jahr 2024

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
 Lübecker Straße 1-2
 10559 Berlin
 T: +49 (0) 30 2062 257 1010
 F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf

Michael Wild
 Klaus-Bungert-Straße 7
 40468 Düsseldorf
 T: +49 (0) 211 200 50-5
 F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
 Allee am Röthelheimpark 11-15
 91052 Erlangen
 T: +49 (0) 9131 97002-11
 F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
 Brüsseler Straße 1-3
 60327 Frankfurt/Main
 T: +49 (0) 69 133 84 56-0
 F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Lars Behrendt
 Valentinskamp 70
 20355 Hamburg
 T: +49 (0) 40 320 86 66-0
 F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
 Carl-Jordan-Straße 18
 83059 Kolbermoor
 T: +49 (0) 8031 87095-0
 F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Jens Krechel
 Sachsenring 83
 50677 Köln
 T: +49 (0) 221 348936-0
 F: +49 (0) 221 348936-250

München

Marco Dern
 Friedenstraße 22
 81671 München
 T: +49 (0) 89 286 46-0
 F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Dr. Sandro Urban
 Lilienthalstraße 7
 93049 Regensburg
 T: +49 (0) 941 383 873-237
 F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
 Königstraße 27
 70173 Stuttgart
 T: +49 (0) 711 2221569-62
 F: +49 (0) 711 6200749-99

Nürnberg

Daniel Blöchle
 Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
 90482 Nürnberg
 T: +49 (0) 911 2479455-130
 F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim

Thomas Bernhofer
 Luitpoldstraße 9
 83022 Rosenheim
 T: +49 (0) 8031 87095 600
 F: +49 (0) 8031 87095 799

Hannover

Nicole Datz
 Ernst-August-Platz 10
 30159 Hannover
 T: +49 (0) 511 123586-0
 F: +49 (0) 511 123586-199

Leipzig

Sascha Schöben
 Brühl 48
 04109 Leipzig
 T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.